

BGer 5A_420/2019 vom 22. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_420_2019

FR: TF 5A_420/2019 du 22 mai 2019

IT: TF 5A_420/2019 del 22 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren in der Sache und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde scheitert bereits daran, dass kein Begehren in der Sache gestellt, sondern gewissermassen ein aufsichtsrechtlicher Antrag gestellt wird; das Bundesgericht ist indes nicht Aufsichtsbehörde der kantonalen Gerichte.

Sodann enthält die Beschwerde nicht ansatzweise eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, sondern einen nicht sachbezogenen Rundumschlag, mit welchem die Mutter vorgetäuschter Krankheiten und des IV-Betrugs sowie der Urkundenfälschung bezichtigt wird und den Gerichten Käuflichkeit unterstellt wird; im Übrigen wird abstrakt festgehalten, es gebe genügend Beweise, dass er nicht der Vater sein könne.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.